

JOHN LOCKE
(1632-1704)

Zwei Abhandlungen über die Regierung

[Two Treatises of Government, 1690]

II. Über den wahren Ursprung, die Reichweite und den Zweck der staatlichen Regierung

2. Der Naturzustand

§4. Um politische Gewalt richtig zu verstehen und sie von ihrem Ursprung abzuleiten, müssen wir erwägen, in welchem Zustand sich die Menschen von Natur aus befinden. Es ist ein Zustand *vollkommener Freiheit*, innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Natur ihre Handlungen zu regeln und über ihren Besitz und ihre Persönlichkeit so zu verfügen, wie es ihnen am besten scheint, ohne dabei jemanden um Erlaubnis zu bitten oder vom Willen eines anderen abhängig zu sein.

Es ist darüber hinaus ein *Zustand der Gleichheit*, in dem alle Macht und Rechtsprechung wechselseitig sind, da niemand mehr besitzt als ein anderer: Nichts ist einleuchtender, als dass Geschöpfe von gleicher Gattung und von gleichem Rang, die ohne Unterschied zum Genuss derselben Vorteile der Natur und zum Gebrauch derselben Fähigkeiten geboren sind, ohne Unterordnung und Unterwerfung einander gleichgestellt leben sollen, es sei denn, ihr Herr und Meister würde durch eine deutliche Willensäußerung den einen über den anderen stellen und ihm durch eine überzeugende, klare Ernennung ein unzweifelhaftes Recht auf Herrschaft und Souveränität verleihen.

§6. Aber obgleich dies ein Zustand der *Freiheit* ist, so ist es doch kein *Zustand der Zügellosigkeit*. Der Mensch hat in diesem Zustand eine unkontrollierbare Freiheit, über seine Person und seinen Besitz zu verfügen; er hat dagegen nicht die Freiheit, sich selbst oder irgendein in seinem Besitz befindliches Lebewesen zu vernichten, wenn es nicht ein edlerer Zweck als seine bloße Erhaltung erfordert. Im *Naturzustand* herrscht ein natürliches Gesetz, das jeden verpflichtet. Und die Vernunft, der dieses Gesetz entspricht, lehrt die Menschheit, wenn sie sie nur befragen will, dass niemand einem

anderen, da alle gleich und unabhängig sind, an seinem Leben und Besitz, seiner Gesundheit und Freiheit Schaden zufügen soll. Denn alle Menschen sind das Werk eines einzigen allmächtigen und unendlich weisen Schöpfers, die Diener eines einzigen souveränen Herrn, auf dessen Befehl und in dessen Auftrag sie in die Welt gesandt wurden. Sie sind sein Eigentum, da sie sein Werk sind, und er hat sie geschaffen, so lange zu bestehen, wie es ihm, nicht aber wie es ihnen untereinander gefällt. Und da sie alle mit den gleichen Fähigkeiten versehen wurden und alle zur Gemeinschaft der Natur gehören, so kann unter uns auch keine *Rangordnung* angenommen werden, die uns dazu ermächtigt, einander zu vernichten, als wären wir einzig zum Nutzen des anderen geschaffen, so wie die untergeordneten Lebewesen zu unserem Nutzen geschaffen sind. Wie ein jeder *verpflichtet* ist, sich selbst zu erhalten und seinen Platz nicht vorsätzlich zu verlassen, so sollte er aus dem gleichen Grunde, und wenn seine eigene Selbsterhaltung nicht dabei auf dem Spiel steht, nach Möglichkeit auch *die übrige Menschheit erhalten*. Er sollte nicht das Leben eines anderen oder, was zur Erhaltung des Lebens dient: Freiheit, Gesundheit, Glieder oder Güter wegnehmen oder verringern, – es sei denn, dass an einem Verbrecher Gerechtigkeit geübt werden soll.

5. Das Eigentum

§27. Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören, so hat doch jeder Mensch ein *Eigentum* an seiner eigenen *Person*. Auf diese hat niemand ein Recht als nur er allein. Die *Arbeit* seines Körpers und das *Werk* seiner Hände sind, so können wir sagen, im eigentlichen Sinne sein Eigentum. Was immer er also dem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er *mit seiner Arbeit gemischt* und ihm etwas eigenes hinzugefügt. Er hat es somit zu seinem *Eigentum* gemacht.

Da er es dem gemeinsamen Zustand, in den es die Natur gesetzt hat, entzogen hat, ist ihm durch seine Arbeit etwas hinzugefügt worden, was das gemeinsame Recht der anderen Menschen ausschließt. Denn da diese Arbeit das unbestreitbare Eigentum des Arbeiters ist,
 5 kann niemand außer ihm ein Recht auf etwas haben, was einmal mit seiner Arbeit verbunden ist. Zumindest nicht dort, wo genug und ebenso gutes den anderen gemeinsam verbleibt.

§28. Wer sich von Eicheln ernährt, die er unter einer Eiche aufliest, oder von Äpfeln, die er von den Bäumen des Waldes pflückt,
 10 hat sich diese offensichtlich angeeignet. Niemand kann bestreiten, dass diese Nahrung sein ist. Ich frage nun, zu welchem Zeitpunkt wurden sie sein Eigentum? Als er sie verdaute? Oder als er sie aß? Als er sie kochte? Als er sie nach Hause brachte? Oder als er sie auf-
 15 sammelte? Wenn sie ihm nicht durch das erste Aufsammeln gehörten, dann ist es klar, dass nichts anderes sie ihm zu eigen machen konnte. Diese Arbeit bewirkte einen Unterschied zwischen ihnen und dem gemeinsamen Besitz. Sie fügte ihnen etwas hinzu, was mehr war, als die Natur, die gemeinsame Mutter von allem, ihnen gegeben hatte, und somit gelangte er zu seinem persönlichen Recht
 20 auf sie. Und will jemand behaupten, er besäße kein Recht auf jene Eicheln oder Äpfel, die er sich so angeeignet hat, weil er nicht die Zustimmung der gesamten Menschheit hatte, sie in seinen Besitz zu bringen? War es ein Raub, sich etwas anzumaßen, was allen gemeinsam gehört? Wäre eine solche Zustimmung notwendig gewesen,
 25 so wären alle Menschen verhungert, ungeachtet des Überflusses, den Gott ihnen gegeben hat. Was auch durch einen Vertrag *gemeinsamer Besitz* bleibt, *beginnt*, wie wir sehen, dadurch *Eigentum zu werden*, dass irgendein Teil aus dem, was allen gemeinsam ist, herausgenommen und aus dem Zustand entfernt wird, in dem es die
 30 Natur belassen hat. Ohne dies ist der gemeinsame Besitz von keinerlei Nutzen. Es hängt nicht von der ausdrücklichen Zustimmung aller Mitbesitzer ab, wenn wir diesen oder jenen Teil nehmen. Das Gras, das mein Pferd gefressen, der Torf, den mein Knecht gestochen, und das Erz, das ich an irgendeiner Stelle gegraben, wo ich
 35 mit anderen gemeinsam ein Recht dazu habe, werden ohne die Anweisung und Zustimmung von irgend jemandem mein Eigentum. Es war meine Arbeit, die sie dem gemeinsamen Zustand, in dem sie sich befanden, enthoben hat und die mein Eigentum an ihnen be-

stimmt hat.

§31. Man wird vielleicht dagegen einwenden: Wenn das Sammeln der Eicheln oder anderer Früchte der Erde usw. ein Recht auf sie verleiht, darf ein jeder so viel davon *anhäufen*, wie er will. Darauf antworte ich: Das verhält sich keineswegs so. Dasselbe Gesetz der Natur, das uns auf diese Weise Eigentum gibt, *begrenzt* dieses
 45 Eigentum auch. *Gott gibt uns reichlich allerlei zu genießen*, 1. Tim. 6, 17, sagt die durch die Erleuchtung bekräftigte Stimme der Vernunft. Aber wie weit hat er es uns gegeben? *Es zu genießen*. So viel, wie jemand zu irgendeinem Vorteil seines Lebens gebrauchen kann, bevor es verdirbt, darf er sich durch seine Arbeit zum Eigentum machen.
 50 Was darüber hinausgeht, ist mehr als sein Anteil und gehört anderen. Nichts ist von Gott geschaffen worden, damit die Menschen es verderben lassen oder vernichten. Und wenn wir einmal betrachten, welche Fülle natürlicher Vorräte es lange Zeit auf der Welt gegeben hat und wie wenig Verbraucher, und auf einen wie geringen Teil jener Vorräte sich der Fleiß eines einzelnen Menschen nur erstrecken
 55 und sie zum Schaden anderer anhäufen konnte, namentlich wenn er sich innerhalb der von seiner Vernunft gesetzten *Grenzen* dessen hielt, was er zu seinem eigenen *Gebrauch* verwenden konnte, so konnte es damals nur wenig Gelegenheit zu Zank und Streit über
 60 ein so begründetes Eigentum geben.

§32. Aber da der *Hauptgegenstand des Eigentums* heute nicht die Früchte der Erde sind und die Tiere, die auf ihr leben, sondern die *Erde selbst* als das, was alles übrige enthält und auf sich trägt, ist es,
 65 glaube ich, offensichtlich, dass auch das Eigentum an ihr genauso erworben wird wie das vorige. *So viel Land* ein Mensch bepflanzt, bepflanzt, bebaut, kultiviert und so viel er von dem Ertrag verwerten kann, so viel ist sein Eigentum. Durch seine Arbeit hebt er es gleichsam vom Gemeingut ab. Und sein Recht wird auch nicht durch den Einwand entkräftet, dass jeder andere einen gleichen Anspruch darauf habe, und er es deshalb nicht in Besitz nehmen, nicht abgrenzen
 70 könne ohne die Zustimmung all seiner Mitbesitzer, also der gesamten Menschheit. Als Gott die Welt der gesamten Menschheit zum gemeinsamen Besitz gab, befahl er den Menschen auch zu arbeiten, und schon allein die Hilflosigkeit seiner Lage verlangte es von ihm.
 75 Gott und seine Vernunft geboten ihm, sich die Erde zu unterwerfen, d. h. sie zum Vorteil des Lebens zu bebauen und auf diese Weise et-

was dafür aufzuwenden, was sein eigen war – seine Arbeit. Wer, diesem Gebote Gottes folgend, sich irgendein Stück Land unterwarf, es bebaute und besäte, fügte ihm dadurch etwas hinzu, das sein Eigentum war, worauf kein anderer einen Anspruch hatte und was ihm niemand nehmen konnte, ohne ein Unrecht zu begehen.

§34. Gott gab die Welt den Menschen gemeinsam. Doch da er sie ihnen zu ihrem Nutzen gab und zu den größtmöglichen Annehmlichkeiten des Lebens, die sie ihr abzugewinnen vermochten, kann man nicht annehmen, er habe beabsichtigt, dass sie immer Gemeingut und unkultiviert bleiben sollte. Er gab sie dem Fleißigen und Verständigen zur Nutznießung (und Arbeit sollte seinen *Rechtsanspruch* darauf bewirken), nicht aber dem Zänkischen und Streitsüchtigen für seine Launen oder Begierden. Derjenige, dem ebensoviel zur eigenen Bebauung blieb, wie bereits in Besitz genommen war, brauchte sich nicht zu beklagen und hatte sich nicht um das zu kümmern, was schon durch die Arbeit eines anderen bebaut worden war. Wenn er es dennoch tat, trachtete er offenbar nach dem Nutzen der Mühen eines anderen, wozu er kein Recht hatte, und nicht nach dem Boden, den Gott ihm gemeinsam mit anderen zur Bearbeitung gegeben hatte und von dem es noch genauso viel gab, wie sich bereits in Besitz befand, sogar mehr, als er damit anzufangen wusste oder als er mit Aufwendung seines Fleißes bebauen konnte.

§36. Das *Maß* des Eigentums hat die Natur durch die *Ausdehnung der menschlichen Arbeit und durch die Annehmlichkeiten des Lebens festgesetzt*. Keines Menschen Arbeit konnte sich alles unterwerfen oder aneignen, und sein Genuss konnte nicht mehr als nur einen kleinen Teil verbrauchen. Es war daher also für einen Menschen unmöglich, auf diesem Wege in die Rechte eines anderen einzugreifen oder sich selbst ein Eigentum zum Schaden seines Nachbarn zu erwerben. Diesem blieb (nachdem der andere sich einen Teil genommen hatte) immer noch Raum genug für einen ebenso guten und ebenso großen Besitz wie vorher, ehe sich jener seinen Besitz angeeignet hatte. Dieses Maß beschränkte den *Besitz* jedes Menschen auf einen sehr bescheidenen Anteil, nämlich auf das, was er sich aneignen konnte, ohne irgend jemandem einen Schaden zuzufügen. So war es in jenen ersten Zeiten der Welt, als die Menschen eher Gefahr liefen, zugrunde zu gehen, wenn sie sich von ihren Gefährten trennten und in die damals weite Wildnis der Erde

zogen, als Not zu leiden, weil es nicht genügend Land gab, das bebaut werden konnte. Und dasselbe Maß kann man, so bevölkert die Welt auch erscheinen mag, noch heute anerkennen, ohne irgend jemandem einen Schaden zuzufügen. Wenn wir einmal annehmen, ein Mensch oder eine Familie würde sich in jenem Zustand befinden, in dem sich die Menschen befanden, als die Welt zuerst von den Kindern Adams oder Noahs bevölkert wurde, und irgendein Stück unbewohntes Land im Innern Amerikas besiedeln, so könnte der Besitz, den er sich nach dem oben gegebenen Maßstab erwerben darf, nicht sehr groß sein und selbst heute die übrigen Menschen nicht benachteiligen. Es würde ihnen auch keinen Grund geben, sich zu beklagen oder sich durch die Anmaßung dieses Menschen geschädigt zu fühlen, obwohl sich das Menschengeschlecht heute bis in alle Winkel der Welt verbreitet hat und die anfänglich kleine Anzahl unendlich überstiegen hat. Ja, die Ausdehnung von *Grund und Boden* ist ohne die *Bearbeitung* von einem so geringen Wert, dass sogar, wie man versichert, in Spanien ein Mensch ungestört auf einem Stück Land pflügen, säen und ernten darf, auf das er keinen Rechtsanspruch hat, als dass er es für sich nutzt. Im Gegenteil, die Einwohner fühlen sich demjenigen sogar zu Dank verpflichtet, weil er durch seinen Fleiß auf dem vernachlässigten und folglich brachliegenden Land den notwendigen Getreidevorrat vergrößert hat. Doch wie dem auch sei, ich messe dem keine besondere Bedeutung bei. Das aber wage ich kühn zu behaupten: dieselbe *Regel für das Eigentum*, nämlich dass jeder Mensch so viel haben sollte, wie er nutzen kann, würde auch noch heute, ohne jemanden in Verlegenheit zu bringen, auf der Welt gültig sein, denn es gibt genug Land, das auch für die doppelte Anzahl von Bewohnern noch ausreicht, wenn nicht die *Erfindung des Geldes* und die stillschweigende Übereinkunft der Menschen, ihm einen Wert beizumessen (durch Zustimmung), die Bildung größerer Besitztümer und das Recht darauf mit sich gebracht hätte. Wie das geschehen ist, werde ich nach und nach ausführlicher darlegen.

§37. Es ist sicher, dass anfangs – ehe das Verlangen, mehr zu haben, als der Mensch benötigte, den inneren Wert der Dinge, der allein von ihrem Nutzen für das menschliche Leben abhängt, geändert hatte oder die Menschen *übereingekommen* waren, dass ein kleines Stück gelben Metalls, das sich weder abnutzt noch verdirbt, den glei-

chen Wert haben sollte wie ein großes Stück Fleisch oder ein ganzer Haufen Getreide – doch jeder Mensch ein Recht hatte, sich durch seine Arbeit soviel von den Dingen der Natur anzueignen, wie er verwenden konnte. Dies konnte jedoch nicht viel sein und auch nicht einen anderen schädigen, so lange denjenigen, die genauso viel Fleiß aufwenden wollten, derselbe Überfluss blieb. Ich möchte dem noch hinzufügen, dass jemand, der sich durch seine Arbeit ein Stück Land aneignet, das gemeinsame Vermögen der Menschheit nicht vermindert, sondern vermehrt. Denn die zum Unterhalt des menschlichen Lebens dienenden Nahrungsmittel, die von einem Acre eingegrenzten und bebauten Landes eingebracht werden, sind (um in bescheidenen Grenzen zu bleiben) zehnmal mehr als der Ertrag eines Acre ebenso reichen Landes, das als Gemeingut brachliegt. Wenn jemand Land abgrenzt und von zehn Acres eine größere Menge an Lebensmitteln einbringt, als er von hundert der Natur überlassen einbringen könnte, kann man deshalb wirklich sagen, dass er der Menschheit neunzig Acres schenkt. Denn seine Arbeit liefert ihm jetzt aus zehn Acres die Lebensmittel, die der Ertrag von hundert Acres Gemeingut waren. Ich habe hier das bebaute Land sehr niedrig eingeschätzt, wenn ich seinen Ertrag mit 10:1 berechne, während er in Wirklichkeit dem Verhältnis von 100:1 viel näher kommt. Denn ich frage, ob in den wild wachsenden Wäldern oder unbebauten Einöden Amerikas, die ohne Verbesserung, Feldanbau oder Landwirtschaft der Natur überlassen sind, tausend Acres den bedürftigen, armseligen Bewohnern ebenso viele Lebensmittel einbringen wie zehn Acres ebenso fruchtbaren Bodens in Devonshire, wo sie richtig bebaut sind?

Wer vor der Aneignung von Grund und Boden so viele wilde Früchte sammelte, so viele Tiere tötete, fing oder zähmte, wie er dazu in der Lage war, und so seine Mühen auf die wild wachsenden Produkte der Natur verwandte, um sie *durch seine Arbeit* ihrem natürlichen Zustand irgendwie zu entziehen, *erwarb sich* dadurch *an ihnen ein Eigentum*. Wenn sie jedoch in seinem Besitz zugrunde gingen, ohne richtig genutzt zu werden, wenn die Früchte verfaulten oder das Wild verweste, bevor er sie verbrauchen konnte, so verletzte er das gemeinsame Gesetz der Natur und machte sich strafbar. Er beeinträchtigte den Anteil seines Nachbarn, denn sein *Recht* an diesen Dingen *ging nicht weiter, als es seine Nutzung* an ihnen erfor-

derte oder als sie ihm zur Annehmlichkeit des Lebens dienen konnten.

§40. Es ist auch nicht so merkwürdig, wie es ohne genaue Überlegung vielleicht scheinen mag, dass das *Eigentum aus Arbeit* imstande war, einen größeren Wert zu erlangen als der gemeinsame Landbesitz. Denn es ist tatsächlich die *Arbeit*, die jedem Ding *einen unterschiedlichen Wert verleiht*. Man beachte nur, welcher Unterschied zwischen einem Acre Land besteht, der mit Tabak oder Zucker bepflanzt, mit Weizen oder Gerste eingesät ist, und einem Acre des gleichen Landes, der als Gemeingut ohne jede Bewirtschaftung liegt, und man wird sehen, dass die Verbesserung durch Arbeit den weitaus *größten Teil des Wertes ausmacht*. Meiner Ansicht nach ist es eine sehr bescheidene Schätzung, wenn man behauptet, dass die für das menschliche Leben nützlichen *Erzeugnisse* der Erde zu neun Zehnteln die *Auswirkungen der Arbeit* sind. ja, wenn wir die Dinge richtig veranschlagen wollen, so wie sie in unseren Gebrauch kommen und die einzelnen Kosten berechnen, die auf ihnen liegen, wenn wir weiter wissen wollen, was sie eigentlich der *Natur* verdanken und was der *Arbeit*, so werden wir sogar herausfinden, dass man in den meisten Fällen neunundneunzig Hundertstel ganz dem Konto der *Arbeit* zuschreiben muss.

§50. Da aber Gold und Silber, die im Verhältnis zu Nahrung, Kleidung und Transportmöglichkeiten für das Leben des Menschen von geringem Nutzen sind, ihren Wert nur von der Übereinkunft der Menschen erhalten haben, wofür aber die *Arbeit* doch zum größten Teil den *Maßstab* setzt, ist es einleuchtend, dass die Menschen mit einem ungleichen und unproportionierten Bodenbesitz einverstanden gewesen sind. Denn sie haben durch stillschweigende und freiwillige Zustimmung einen Weg gefunden, wie ein Mensch auf redliche Weise mehr Land besitzen darf als er selbst nutzen kann, wenn er nämlich als Gegenwert für den Überschuss an Produkten Gold und Silber erhält, jene Metalle, die in der Hand des Besitzers weder verderben noch umkommen und die man, ohne jemandem einen Schaden zuzufügen, aufbewahren kann. Diese Verteilung der Dinge zu einem ungleichen Privatbesitz haben die Menschen, außerhalb der Grenzen der Gemeinschaft und ohne Vertrag, nur dadurch ermöglicht, dass sie dem Gold und Silber einen Wert beilegen und stillschweigend in den Gebrauch des Geldes einwilligten. Denn in

Staaten regeln die Gesetze das Eigentumsrecht, und der Landbesitz wird durch positive Satzungen genau bestimmt.

7. Die politische oder bürgerliche Gesellschaft

§78. Die *eheliche Gesellschaft* wird durch einen *freiwilligen Vertrag* zwischen Mann und Frau geschlossen. Obwohl sie hauptsächlich in einer solchen Gemeinschaft und Berechtigung auf den Körper des anderen besteht, wie es zur Erfüllung ihres wichtigsten Zweckes, der Zeugung, notwendig ist, so bringt sie doch auch den gegenseitigen Unterhalt und Beistand und eine Gemeinschaft der Interessen mit sich. Das erfordert nicht allein die Vereinigung ihrer Fürsorge und Zuneigung, sondern auch die gemeinsame Nachkommenschaft, die ein Recht darauf hat, von ihnen ernährt und unterhalten zu werden, bis sie imstande ist, für sich selbst zu sorgen.

§81. Aber obwohl dies Fesseln für die *Menschheit* sind, die das *eheliche Band* beim Menschen fester und dauerhafter machen als es bei anderen Tiergattungen der Fall ist, so könnte man doch berechtigt fragen, warum dieser Vertrag nicht – sobald Zeugung und Erziehung gesichert sind und für die Erbschaft gesorgt ist – durch beiderseitige Zustimmung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder unter bestimmten Bedingungen ebenso gut gelöst werden darf wie jeder andere freiwillige Vertrag; denn es liegt weder in der Natur der Sache noch in ihrer Zielsetzung eine Notwendigkeit, dass er stets für das ganze Leben geschlossen werden soll. Ich meine, das gilt zumindest für solche Menschen, die unter keinem Zwang eines positiven Gesetzes stehen, das alle derartigen Eheverträge zu lebenslänglichen macht.

§85. Die Bezeichnungen *Herr* und *Knecht* sind so alt wie die Geschichte selbst. So wurden aber nur Menschen genannt, die unter sehr verschiedenen Bedingungen lebten. Ein freier Mensch macht sich dadurch zum Knecht eines anderen, wenn er ihm gegen Lohn für eine gewisse Zeit seine Dienste verkauft, die er dann verrichtet. Obwohl ihn dies in der Regel in die Familie des Herrn und unter die dort übliche Zucht stellt, so verleiht es dem Herrn doch nur eine vorübergehende Gewalt über ihn, die nicht größer ist, als in dem Vertrag zwischen ihnen vereinbart wurde. Es gibt aber eine andere Art

von Knechten, die wir mit einem besonderen Namen als *Sklaven* bezeichnen. Das sind Menschen, die in einem gerechten Krieg gefangen genommen wurden und somit nach dem Recht der Natur unter der absoluten Herrschaft und willkürlichen Gewalt ihrer Herren stehen. Diese Menschen haben, wie ich schon sagte, ihr Leben, und damit gleichzeitig ihre Freiheit verwirkt, und sie haben ihren gesamten Besitz verloren. Da sie sich im *Zustand der Sklaverei* befinden und zu keinerlei Eigentum fähig sind, so können sie in diesem Zustand auch nicht als Teil der *bürgerlichen Gesellschaft* betrachtet werden, da deren Endzweck die Erhaltung des Eigentums ist.

§87. Der Mensch wird, wie nachgewiesen worden ist, mit einem Rechtsanspruch auf vollkommene Freiheit und uneingeschränkten Genuss aller Rechte und Privilegien des natürlichen Gesetzes in Gleichheit mit jedem anderen Menschen oder jeder Anzahl von Menschen auf dieser Welt geboren. Daher hat er von Natur aus nicht nur die Macht, sein Eigentum, d. h. sein Leben, seine Freiheit und seinen Besitz gegen die Schädigungen und Angriffe anderer Menschen zu schützen, sondern auch jede Verletzung dieses Gesetzes seitens anderer zu verurteilen und sie so zu bestrafen, wie es nach seiner Überzeugung das Vergehen verdient, sogar mit dem Tode, wenn es sich um Verbrechen handelt, deren Abscheulichkeit nach seiner Meinung die Todesstrafe erfordert. Da aber keine *politische Gesellschaft* bestehen kann, ohne dass es in ihr eine Gewalt gibt, das Eigentum zu schützen und zu diesem Zweck die Übertretungen aller, die dieser Gesellschaft angehören, zu bestrafen, so gibt es nur dort eine politische Gesellschaft, wo jedes einzelne ihrer Mitglieder seine natürliche Gewalt aufgegeben und zugunsten der Gemeinschaft in all denjenigen Fällen auf sie verzichtet hat, die ihn nicht davon ausschließen, das von ihr geschaffene Gesetz zu seinem Schutz anzurufen. Auf diese Weise wird das persönliche Strafgericht der einzelnen Mitglieder beseitigt, und die Gemeinschaft wird nach festen, stehenden Regeln zum unparteiischen und einzigen Schiedsrichter für alle. Durch Männer, denen von der Gemeinschaft die Autorität verliehen wurde, jene Regeln zu vollziehen, entscheidet sie alle Rechtsfragen, die unter den Mitgliedern dieser Gesellschaft auftreten können, und bestraft jene Vergehen, die von irgendeinem Mitglied gegen die Gesellschaft begangen werden, mit den vom Gesetz vorgesehenen Strafen. Daran kann man leicht beurteilen, wel-

che Menschen in einer politischen Gesellschaft zusammenleben und welche nicht. Diejenigen, die zu einem einzigen Körper vereinigt sind, eine allgemeine feststehende Gesetzgebung und ein Gerichtswesen haben, das sie anrufen können und das genügend Autorität besitzt, die Streitigkeiten unter ihnen zu entscheiden und Verbrecher zu bestrafen, bilden zusammen eine *bürgerliche Gesellschaft*. Diejenigen aber, die keine solche gemeinsame Berufungsinstanz besitzen, zumindest nicht auf Erden, befinden sich noch im Naturzustand. Da es keinen anderen Richter gibt, ist jeder zugleich sein eigener Richter und Vollstrecker Und genau das ist, wie ich schon oben gezeigt habe, der vollkommene Naturzustand.